

An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 08.07.2021

Anfrage:
Olympiaberg und Uferrandzone Olympiasee: Mountainbiken im Biotop II?

Nach derzeitigem Stand ist geplant, den Olympiaberg und die Uferrandzone des Olympiasees für das 24h RACE 2021 vom 27.08.2021 – 29.08.2021 zum Veranstaltungsort für ein Mountainbike-Rennen abseits befestigter Wege zu machen, neben einem Mountainbike-Rennen auf befestigten Wegen.

Der gesamte Olympiaberg und die südliche Uferrandzone des Olympiasees sind aber einerseits ein bedeutendes Münchner Naherholungsgebiet, welches im Grünanlagenverzeichnis der Münchner Grünanlagensatzung unter der Bezeichnung „Spiridon-Louis-Ring, Olympiapark Süd“ aufgeführt ist¹ (vgl. Lageplan unten), und andererseits mit folgenden Angaben als Biotop M-0115 kartiert (vgl. Lageplan unten)²:

Biotophaupt Nr.	M-0115
Biototeilflächen Nr.	M-0115-001
Überschrift	Olympiapark
Hauptbiototyp	Parks, Haine, Grünanlagen mit Baumbestand (70 %)
Weitere Biototypen	Artenreiches Extensivgrünland (30 %)
Teilflächengenaue Zuordnung Biototypen	Ja
Anteil Schutz Par.30 Art.23	0
Anteil potentieller Schutz Par.30 Art.23	30
Schutz Par.39 Art.16	Ja
Erhebungsdatum	04.05.1999
Erläuterungen zu den Angaben	www.lfu.bayern.de/natur/doc/liesmich_bk_wms.pdf
Weitere Informationen zum Biotop im FIN-Web	http://fisnat.bayern.de/webgis

Biotophaupt Nr.	M-0115
Biototeilflächen Nr.	M-0115-011
Überschrift	Olympiapark
Hauptbiototyp	Parks, Haine, Grünanlagen mit Baumbestand (50 %)
Weitere Biototypen	Gewässer-Begleitgehölze, linear (50 %)
Teilflächengenaue Zuordnung Biototypen	Ja

¹ <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtrecht/vorschrift/810.html>

² <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/index.html?lang=de&topic=umwe&bglayer=atkis&layers=0ab99e89-fb6f-4bd5-84bc-bb6d51fa233b&E=689853.59&N=5338331.68&zoom=10&catalogNodes=1102>

Anteil Schutz Par.30 Art.23	0
Anteil potentieller Schutz Par.30 Art.23	50
Schutz Par.39 Art.16	Ja
Erhebungsdatum	04.05.1999
Erläuterungen zu den Angaben	www.lfu.bayern.de/natur/doc/liesmich_bk_wms.pdf
Weitere Informationen zum Biotop im FIN-Web	http://fisnat.bayern.de/webgis

Biotophaupt Nr.	M-0342
Biotopteilflächen Nr.	M-0342-001
Überschrift	Garten der Orthodoxen Kirche im Olympiagelände
Hauptbiotoptyp	Kulturbestand, aufgelassen (60 %)
Weitere Biotoptypen	Sonstige Flächenanteile (20 %); Magere Altgrasbestände und Grünlandbrache (10 %); Hecken, naturnah (10 %)
Teilflächengenaue Zuordnung Biotoptypen	Ja
Anteil Schutz Par.30 Art.23	0
Anteil potentieller Schutz Par.30 Art.23	0
Schutz Par.39 Art.16	Ja
Erhebungsdatum	04.05.1999
Erläuterungen zu den Angaben	www.lfu.bayern.de/natur/doc/liesmich_bk_wms.pdf
Weitere Informationen zum Biotop im FIN-Web	http://fisnat.bayern.de/webgis

Generell unterliegt der Olympiaberg demnach einerseits dem Schutz der Münchner Grünanlagen-satzung und andererseits, wie aufgeführt, dem Schutz von § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG)³ und Art. 16 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatschG)⁴.

Nach Art. 16 BayNatschG ist es unter anderem verboten, dort „Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen“. Dies würde aber bei der von Veranstalterseite geplanten Wegeführung durch Gehölzbestände geschehen.

Zusätzlich ist, wie aufgeführt, rund 30% des Areals potentiell noch strenger geschützt und unterliegt dann dem gesetzlichen Schutz von § 30 BNatschG⁵ und Art. 23 BayNatSchG⁶.

Eine Mountainbike-Strecke durch Gehölzbestände, über Wurzeln und über artenreichen Wiesen würde unweigerlich zu einer erheblichen Biotopschädigung führen und den Olympiaberg zudem über Wochen oder gar Monate verunstalten und damit dessen Funktion als Grünanlage und Naherholungsgebiet empfindlich stören.

³ https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_39.html

⁴ <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayNatSchG-16>

⁵ https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_30.html

⁶ <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayNatSchG-23>

Zudem ist der Olympiaberg Teil eines unter der Aktennummer D-1-62-000-10462 in der Denkmalliste registrierten (Garten-)Baudenkmals (vgl. Lageplan unten) mit folgender Beschreibung: „Kernbereich des Olympiaparks, Landschaftspark mit ehem. Schuttberg, dem sog. Olympiaberg und weiteren künstlichen Erhebungen, ein geschwungenes Wegesystem mit Blickachsen, Ruheplätzen und Kleinarchitekturen, Baumbestand aus Bergkiefern, Linden, Silberweiden und Spitzhornbäumen.“⁷ Art. 5 Satz 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) bestimmt: „Baudenkmäler sollen möglichst entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt werden.“⁸ Der Olympiaberg gehörte und gehört nicht zum Areal des olympischen Sportgeländes, welches sich auf der anderen Seite des Olympiasees befindet, sondern war schon zur Zeit der Olympischen Spiele 1972 als Grünfläche abseits des Wettkampfgeschehens geplant, um den Besucherinnen und Besuchern zur zwischenzeitlichen Entspannung eine ruhigere Erholungsfläche anzubieten. Daher sind die absehbaren wochen- oder gar monatelangen Schäden an der Vegetation des Olympiaparks durch die beantragte Streckenführung für Mountainbiken inakzeptabel.

Auch die Größe der Nutzerzahlen rechtfertigt in der Abwägung Mountainbiken abseits von befestigten Wegen im Bereich Olympiaberg und Südufer des Olympiasees nicht. Zwar ist während der angesetzten drei Wettkampftage mit zahlreichen Teilnehmenden und Zuschauenden zu rechnen, demgegenüber werden aber Naherholungssuchende im vom Veranstalter angegebenen voraussichtlichen fünftägigen Nutzungszeitraum von der Nutzung des Naherholungsgebietes ausgeschlossen und danach noch über Wochen oder Monate in ihrem Naturgenuss beeinträchtigt, denn unter der Woche und ganz besonders an Wochenenden suchen jeden Tag tausende Naherholungssuchende den Olympiaberg auf, insbesondere bei schönem Wetter.

Zusätzlich ist eine negative Vorbildfunktion einer Mountainbike-Strecke auf dem Olympiaberg abseits von befestigten Wegen wahrscheinlich. Regt diese doch gerade Amateursportlerinnen und Amateursportler zur späteren Nachahmung an. Das ist nicht nur aus den erwähnten Biotopschutzgründen unverantwortlich, sondern auch, weil neben Einzelbeschwerden bereits ganze Unterschriftenlisten bei der Stadt eingingen, in denen vehement gegen rasende Radlerinnen und Radler im Bereich des Olympiabergs protestiert wurde, die dort oft auf den gemischten Fuß- und Radwegen, aber auch auf den reinen Fußwegen, Fußgängerinnen und Fußgänger durch ihr plötzliches Auftauchen und ihre Geschwindigkeit erschrecken und gelegentlich sogar tatsächlich oder beinahe Unfälle verursachen. Das negative Vorbild eines Mountainbike-Rennens auf dem Olympiaberg begründet die konkrete Gefahr einer weiteren Eskalation der Konflikte.

Wir fragen daher den Herrn Oberbürgermeister:

1. Welche alternativen Veranstaltungsorte zum Olympiaberg und zur Uferrandzone des Olympiasees wurden für das 24h RACE 2021 geprüft, und mit welchen Ergebnissen?
2. Wurde als Alternative geprüft, das Mountainbike-Rennen nur auf befestigten Wegen und Plätzen des Olympiabergs und Olympiaparks durchzuführen, und mit welchem Ergebnis?
3. Liegt der Stadtverwaltung ein naturschutzfachliches Gutachten über die zu erwartenden Beeinträchtigungen und Beschädigungen des Olympiabergs und der Uferrandzone des Olympiasees im Falle des dortigen Mountainbike-Rennens vor oder wann wird dieses erstellt und veröffentlicht? Welche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne des Naturschutzrechts werden darin gefordert bzw. vorgeschlagen?
4. Wie will die Stadtverwaltung gemäß der Begründungspflicht des § 15 Abs. 1 BNatSchG naturschutzfachlich die Auswahl des Olympiabergs und der südlichen Uferrandzone des Olympiasees aus den Alternativen und die Rechtfertigung der Beeinträchtigungen durch die Eingriffe begründen?

⁷ https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=pl_bau&bg_Layer=atkis&catalogNodes=1&layers=d0e7d4ea-62d8-46a0-a54a-09654530beed&E=689116.10&N=5338525.87&zoom=10

⁸ <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDSchG>true>

5. Es ist gemäß § 2 Grünanlagensatzung verboten, eine Grünanlage zu beschädigen (§ 2 Abs. 1, Satz 1, Halbsatz 2), dort Veranstaltungen durchzuführen (§ 2 Abs. 2, Ziffer 1, Halbsatz 2) und dort abseits ausgewiesener Wege Rad zu fahren (§ 2 Abs. 2, Ziffer 4, Halbsatz 2). Gemäß § 3 Abs. 1 Grünanlagensatzung darf eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten nur erteilt werden, soweit öffentliche Belange, zum Beispiel die Zwecke der Grünanlage, nicht entgegenstehen. Es stehen hier folgende öffentliche Belange einer Ausnahmegenehmigung entgegen:
- A) Belange, die in der Grünanlagensatzung verankert sind, wie die unentgeltliche Nutzung durch die Allgemeinheit für Erholungs- und Freizeitwecke,
 - B) Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere, a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, b) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, c) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, d) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis c,
 - C) Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
 - D) Belange der Verkehrspädagogik, nach welcher Verkehrsteilnehmer zu einer rücksichtsvollen Fahrweise angehalten werden sollen, mit dem Ziel, das niemand geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- Wie will die Stadtverwaltung also die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 3 Grünanlagensatzung erteilen und begründen?
6. Wer Baudenkmäler verändern will, bedarf gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG einer Erlaubnis, selbst wenn die Veränderung nur temporär sein sollte. Wie will die Stadtverwaltung die erforderliche denkmalschutzrechtliche Erlaubnis begründen?
7. Wie schätzt die Stadtverwaltung die negative Vorbildwirkung eines Mountainbike-Rennens auf dem Olympiaberg ein, im Hinblick auf die künftige Einhaltung der Verkehrssicherheit und des Verbots von Radfahren in Grünanlagen abseits von befestigten Wegen? Ist im Rahmen der Veranstaltung 24h RACE 2021 eine Aufklärungskampagne, etwa durch Flyer und Durchsagen, möglich und geplant, um der negativen Vorbildwirkung entgegenzuwirken?

Initiative:

Tobias Ruff
Fraktionsvorsitzender
Stadtrat

Nicola Holtmann
Umweltpolitische Sprecherin
Stadträtin

Rudolf Schabl
Sozialpolitischer Sprecher
Stadtrat



